



SATZUNG

DES HEIMATVEREIN SAERBECK

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 16.12.1935 gegründete Verein führt den Namen „Heimatverein Saerbeck e.V.“
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Saerbeck.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Arbeitsgebiet des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Heimatgeschichte, des heimatlichen Brauchtums einschließlich Sprache und Liedgut, des Denkmal-, Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes. Dabei strebt er an, Überliefertes und Neues sinnvoll zu vereinen, zu pflegen und weiterzuentwickeln, damit die Kenntnis der Heimat, die Verbundenheit mit ihr und die Verantwortung für sie in der Bevölkerung erhalten und gefördert werden.
2. Das Arbeitsgebiet des Vereins umfasst das Gebiet der Gemeinde Saerbeck sowie sein Umland.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen für den Verein und angefallene Fahrtkosten werden auf Antrag im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen erstattet.

§ 6

Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein. Der Verein vergibt Familienmitgliedschaften. Mitglied werden dadurch alle in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen. Stimmberechtigt sind alle volljährigen, in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familien-angehörigen.
3. Mitglied des Vereins wird man durch Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, über den der Vorstand entscheidet. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
4. Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. . Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.

6. Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich, spätestens bis zum 1. Dezember des Kalenderjahres, mitzuteilen.
7. Mitglieder, die die Interessen des Vereins erheblich schädigen, können mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, nachdem ihnen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2) Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.
- 3) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
- 4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins im Rahmen seiner Möglichkeiten nach Kräften zu unterstützen, dem Verein nicht zu schaden und seinen Vereinsbeitrag termingerecht zu zahlen.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

- 2) Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche Versammlungen.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Kassenberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl und ggf. Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
 - g) Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- 4) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kassenführung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.
- 5) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt. Sie muss außerdem dann einberufen werden, wenn dies von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 7 entsprechend.
- 7) Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Können weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter die Mitgliederversammlung einberufen oder leiten, tritt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied an seine Stelle.
- 8) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern schriftlich (auch elektronischer Postversand, d.h. E-Mail- Versand oder per Fax) zugegangen sein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, E-Mail-Adresse oder Fax-Nummer gerichtet war.
- 9) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher bei dem die Versammlung einberufenden Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht werden.

- 10) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
- 11) Jedes volljährige Vereinsmitglied gem. § 7 Ziff. 2 hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig.
- 12) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 13) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen:
dem Vorsitzenden,
zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Kassenwart.
Über die Verteilung der Geschäfte entscheidet der Vorstand.
Die Wahlzeiten der Vorstandsmitglieder sollen sich überlappen.
- 2) Der einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Leitung der Wahl obliegt dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Vereinsmitglied. Jedes Vorstandsmitglied, das freiwillig vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, führt sein Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers, längstens bis zum Ablauf seiner Wahlperiode, weiter.

Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.

- 3) Vorstandssitzungen sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, anderenfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die

dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.

- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 5) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 12

Arbeitskreise

Zur Bearbeitung ständiger oder einzelner besonderer Aufgaben des Vereins können Arbeitskreise gebildet werden. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand berufen.

§ 13

Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils 2 Jahre zwei Kassenprüfer, die Vereinsmitglied sein müssen, aber dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Wahlzeiten sollen sich überlappen, sodass jährlich ein Kassenprüfer neu zu wählen ist. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Nach einer Wiederwahl ist eine erneute Wahl desselben Kassenprüfers erst 2 Jahre nach Ablauf seiner letzten Wahlperiode möglich.
- 2) Die Kassenprüfer haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14

Ehrenamtliche Tätigkeit

- 1) Jede Tätigkeit für den Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.

- 2) Auf Antrag wird den Mitgliedern jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, insbesondere von Fahrtkosten im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen geleistet.

§ 15

Versammlungsleitung, Wahlen, Beschlussfassungen und Sitzungsniederschriften

- 1) Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied die Leitung.
- 2) Abstimmungen bei Wahlen und über die Anträge jeder Art erfolgen offen, sofern nicht mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Zettelwahl verlangt.
- 3) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmengleichheit ein, so ist die Wahl unmittelbar nach dem ersten Wahlgang zu wiederholen. Ergibt sich dabei erneut Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- 4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 5) Über Versammlungen von Organen des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das insbesondere Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen, aber auch wichtige Diskussionspunkte enthalten soll. Es ist vom Schriftführer oder bei seiner Verhinderung durch ein von der Versammlung jeweils zu wählendes Mitglied anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16

Datenschutz

- 1) Der Verein erhebt und verarbeitet unter Beachtung der Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG 2018) zur Erfüllung der Zwecke des Vereins personenbezogene Daten über die sachlichen und persönlichen Verhältnisse seiner Mitglieder.

- 2) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten.
- 3) Alle personenbezogenen Daten werden nur solange und in dem Umfang gespeichert und verarbeitet, wie dies für die Zwecke und Aufgaben des Vereins erforderlich ist. Nach dem Ausscheiden aus dem Verein werden die Daten gelöscht, wenn nicht gesetzliche Vorschriften das weitere Vorhalten der Daten erfordern.
- 4) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied an, dass der Verein im rechtlich zulässigen oder durch die persönliche Einwilligung bestimmten Rahmen personenbezogene Daten erheben und verarbeiten darf.

§ 17

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmten juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen gemeinnützigen und steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Heimatpflege, die Heimatkunde und die Heimatgeschichte.
- 3) Der Beschluss ist dem zuständigen Kreisheimatpfleger sowie den Verbänden und Vereinigungen mitzuteilen, denen der Verein angehört. Die Auflösung ist auch der zuständigen politischen Gemeinde mitzuteilen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 2.12.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.